

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

(Nr. 846.) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich.

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutschen Reiche angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Deutschen Reiche verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird*).

Inwieweit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt**).

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des deutschen Reichs-Telegraphengebietes^{†)} incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

*) Die besondern Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphenverwaltungen sind bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

†) Die bezüglichlichen zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Das deutsche Reichs-Telegraphengebiet umfaßt die Staaten des Deutschen Reichs mit Ausschluß jedoch von Bayern und Württemberg, wo selbstständige Telegraphenverwaltungen bestehen.